bankenverband

Erweiterung des gesetzlichen Mandats der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Nationale Umsetzung von präventiven und alternativen Maßnahmen (DGSD/EinSiG)

Lobbyregister-Nr. R001458
EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
www.bankenverband.de

USt.-IdNr. DE201591882

Ausgangslage

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) ist eine beliehene Entschädigungseinrichtung im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 1 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG), der nach §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 2 EinSiG die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung für die ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute übertragen sind.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die EdB auf die reine Einlegerentschädigung („Paybox") beschränkt. Dies resultiert daraus, dass in Deutschland für die gesetzliche Entschädigungseinrichtung die unionsrechtlich angelegten Instrumente, mit denen Krisen frühzeitig, aktiv und kostenschonend bewältigt werden können, bislang nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind. Die europäische Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU - DGSD)[1] eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, präventive Maßnahmen vor Eintritt eines Entschädigungsfalls sowie alternative Maßnahmen im Rahmen nationaler Verfahren einzuführen. Beide Möglichkeiten sind an einen Least-Cost-Vergleich gegenüber der Einlegerentschädigung geknüpft, um die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit einer Maßnahme im Vergleich zur Einlegerentschädigung sicherzustellen.

Anliegen

Wir regen an, die von der DGSD vorgesehenen Spielräume zeitnah national zu nutzen und die EdB im EinSiG gesetzlich zu ermächtigen,

- die verfügbaren Finanzmittel für präventive Maßnahmen zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern (Art. 11 Abs. 3 DGSD), und

- die verfügbaren Finanzmittel im Rahmen eines einzelstaatlichen Insolvenzverfahrens auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Wahrung des Zugangs von Einlegern zu gedeckten Einlagen zu verwenden (Art. 11 Abs. 6 DGSD).

Zudem regen wir an, neben den präventiven und alternativen Maßnahmen,

- die Möglichkeit einer aufsichtlichen Vorfeldmaßnahme gesetzlich zu verankern, wonach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Höhe der entschädigungsfähigen Einlagen unter anderem zum Schutz der Finanzmittel der EdB beschränken kann.

[1] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Neufassung).

Hintergrund

Die Bedeutung der EdB nimmt stetig zu: Marktveränderungen wie Konsolidierung, Digitalisierung und wachstumsgetriebene Modelle mit hohen kurzfristigen Einlagenzuflüssen erhöhen die gedeckten Einlagen, die die EdB schützt. Damit steigt auch die Refinanzierungslast der EdB zugeordneten CRR-Kreditinstitute nach Entschädigungsfällen, um die verfügbaren Finanzmittel wieder aufzufüllen. Gleichzeitig ist die Anzahl der CRR-Kreditinstitute, die am zusätzlichen freiwilligen Sicherungssystem mitwirken, gesunken. Für CRR-Kreditinstitute ohne freiwilligen Einlagensicherungsschutz ist im Vorfeld von Entschädigungsfällen kein effektives und kostenminimierendes Krisenmanagement durch die EdB möglich.

Mehrere Krisensituationen bei der EdB zugeordneten CRR-Kreditinstituten, wie beispielsweise jüngst der Entschädigungsfall beim Bankhaus Obotritia GmbH i.L. haben praktisch gezeigt, dass Maßnahmen der Einlagensicherung zielführend und kostenminimierend möglich wären, hätte sie das erweiterte Mandat, um Entschädigungsfälle zu verhindern. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der EdB ist es absehbar, dass vergleichbare Krisenlagen kurzfristig wieder auftreten, was für eine zügige Erweiterung des Handlungsrahmens der EdB spricht.

Schließlich zeigt auch ein Blick auf andere europäische Einlagensicherungssysteme, die Vorteilhaftigkeit eines erweiterten Handlungsrahmens. In einer Vielzahl von Mitgliedstaaten wurden präventive und alternative Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt. Damit wurden die dortigen Einlagensicherungssysteme in die Lage versetzt, Krisensituationen bei CRR-Kreditinstituten je nach konkretem Einzelfall individuell und kostenschonend zu lösen und damit auch Beitragsbelastungen der CRR-Kreditinstitute zu reduzieren.

Parallel schreitet die Reform des europäischen Rahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung (CMDI) voran und setzt den politischen Rahmen, der die Rolle der Einlagensicherungssysteme in der Krisenbewältigung schärft. Gleichwohl sollte die nationale Umsetzung der bereits heute in der DGSD angelegten Mandatsoptionen nicht vom Zeitplan der CMDI-Reform abhängig gemacht werden, deren konkrete Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Das erweiterte Mandat der EdB sollte wegen der jüngsten Krisenfälle und wegen der hohen Eintrittswahrscheinlichkeit weiterer Krisenlagen kurzfristig erfolgen und die CMDI-Regelungen bereits grundsätzlich antizipieren.

Systemwirkung eines erweiterten Mandats

Deutschland benötigt zeitnah eine operativ handlungsfähige EdB, die nicht nur entschädigt, sondern im Interesse von Einlegern, Beitragszahlern und Finanzstabilität präventiv handeln kann, um Krisensituationen effektiv zu lösen.

- Ein erweitertes Mandat erlaubt, Entschädigungsfälle zu vermeiden und die Kosten zur Krisenbewältigung signifikant zu senken – etwa durch Frühintervention im Vorfeld einer Krise, Übertragungen gedeckter Einlagen und gezielte Abwicklungs-/Wind-down-Lösungen. Damit wird der Zugang der Einleger zu ihren Einlagen gesichert und das Vertrauen in den Finanzmarkt gestärkt.

- Jede Maßnahme wäre nur zulässig, wenn sie die Kosten einer Einlegerentschädigung nicht übersteigt. Dieser Anker schützt die Finanzierungsbasis der EdB und damit die Beitragszahler. Innerhalb des EWR zeigt die Praxis, dass präventive und alternative Maßnahmen die Beitragslast senken, die Beitragsvolatilität dämpfen und außerordentliche Beiträge seltener erforderlich machen.

- Ein klarer gesetzlicher Mandatsrahmen mit Dokumentations- und Bewertungsstandards schafft Rechts- und Prozesssicherheit für die EdB, die Aufsicht und Abwicklung.